

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulversuchsgesetz 1971 abgeändert wird.

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der SCHUL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 29. Juni 1976 mit der Vorlage der Landesregierung vom 8. Juni 1976, GZ. VIII/1-96/64-1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulversuchsgesetz 1971 abgeändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Der Titel des Gesetzes und die Promulgationsklausel haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Artikel II § 12 Abs. 2, III Abs. 7 und IV der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 beschlossen:

Gesetz vom _____ mit dem das NÖ Schulversuchsgesetz 1971 geändert wird."

- 2) In der Ziffer 4 hat im § 10 Abs. 5 der Klammerausdruck "(Abs. 1)" zu entfallen.

- 3) In der Ziffer 2 haben im § 8 die Abs. 4 und 5 zu lauten:

"(4) Die Zahl der Schüler in einem Förderkurs darf 8 nicht unter- und soll 12 nicht überschreiten.

(5) In Förderkursen für leistungsfähigere Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden."

4) In der Ziffer 6 hat § 14 zu lauten:

"§ 14

Schulversuchszeitraum

(1) Schulversuche im Sinne der §§ 1 bis 7 werden ab dem Schuljahr 1971/72 durchgeführt. Sie können noch bis zum Schuljahr 1979/80 begonnen werden.

(2) Schulversuche im Sinne des § 8 sind in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 zu beginnen.

(3) Schulversuche im Sinne der §§ 9 und 10 sind in den Schuljahren 1976/77 bis 1979/80 zu beginnen.

(4) Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen."

Begründung:

Zu 1.:

Der der Regierungsvorlage zu-grunde-liegende Gesetzentwurf hatte in der Promulgationsklausel auch noch den Artikel II § 12 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 234/1971 zitiert. Dies ist aber überflüssig, da diese grundsatzgesetzliche Bestimmung bereits im NÖ Schulversuchsgesetz 1971 verarbeitet wurde.

Zu 2.:

Die Begründung für den Entfall des Klammerausdruckes "(Abs.1)" liegt darin, daß der gegenständliche Paragraph ohnehin nur von der integrierten Grundschule handelt und daher die Verweisung überflüssig ist.

Zu 3.:

Die nunmehrige Formulierung des Abs. 4 soll die Führung eines Förderunterrichtes auch bei 13 bis 15 in Betracht kommenden Schülern ermöglichen. Bei der bisherigen Fassung

wäre dies nicht möglich gewesen.

In Abs. 5 wurde das Wort "leistungsfähige" durch das Wort "leistungsfähigere" ersetzt. Dies entspricht dem Wortlaut des Artikel II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu 4.:

Diese Abänderung bezweckt die Klarstellung, in welchem Zeitraum Schulversuche für die vorgesehenen Schultypen begonnen, bzw. geführt werden dürfen.

KOSLER
Berichterstatter

KOSLER
Obmann